

# Österreichische Zurich Haftpflicht-Bedingungen für Informations- und Telekommunikations-Technologie (ÖHIT 2014)

Die „ÖHIT“ ist eine Haftpflichtversicherung, die auf den speziellen Bedarf von Unternehmen der Informations- und Telekommunikationstechnologie abgestellt ist.

Sie schützt das Vermögen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des vereinbarten Versicherungsumfanges durch die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche Dritter.

Der Versicherungsumfang ergibt sich ausschließlich aus diesem Bedingungswerk sowie allfälligen ergänzenden und/oder abweichenden, in der Polizze ausdrücklich angeführten Regelungen.

Soweit in diesen Zurich Haftpflicht-Bedingungen für Informations- und Telekommunikations-Technologie (ÖHIT) Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) zitiert werden oder auf diese verwiesen wird, ist der Wortlaut dieser Bestimmungen im Anhang angeführt.

Soweit in diesen Zurich Haftpflicht-Bedingungen für Informations- und Telekommunikations-Technologie (ÖHIT) personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Inhaltsverzeichnis

Artikel	1	Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert? Wer ist versichert?
Artikel	2	Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?
Artikel	3	Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel	4	Wann gilt ein Schaden als eingetreten? (Zeitlicher Geltungsbereich)
Artikel	5	Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?
Artikel	6	Was ist für Betriebe der Informations- und Telekommunikationstechnologie versichert? (Versichertes Risiko)
Artikel	7	Wie ist der Versicherungsschutz für Schäden durch mangelhaft erzeugte Produkte oder mangelhaft erbrachte IT-Leistungen einschließlich Implementierungsschäden geregelt? (Produkthaftpflichtversicherung)
Artikel	8	Was ist nicht versichert? (Allgemeine Risikoausschlüsse)
Artikel	9	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?
Artikel	10	Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)
Artikel	11	Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? Bestimmungen über die vorläufige Deckung; In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?
Artikel	12	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
Artikel	13	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Artikel	14	Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)
Artikel	15	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

## Artikel 1

### Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert? Wer ist versichert?

#### 1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

#### 1.2 Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenergebnisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenergebnisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

#### 2. Versicherungsschutz

2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer nach Maßgabe der in diesem Bedingungswerk enthaltenen Bestimmungen und etwaiger vereinbarter zusätzlicher Bedingungen

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen<sup>\*)</sup> und zwar wegen

- eines Personenschadens (Pkt.2.3);
- eines Sachschadens (Pkt.2.3);
- eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist;
- eines reinen Vermögensschadens (Pkt.2.4).

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.5, Pkt.5.

2.2 Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sowie diesbezügliche Kosten der Feststellung und Abwehr sind nur dann versichert, wenn eine entsprechende besondere Ver-

einbarung getroffen ist. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

2.4 Reine Vermögensschäden sind solche Vermögensschäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

#### 3. Mitversicherte

Alle im Rahmen dieses Bedingungswerkes bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen sind auch auf die Mitversicherten sinngemäß anzuwenden.

3.1 Mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im selben Umfang auch auf bei Abschluss des Versicherungsvertrages bereits bestehende

3.1.1 rechtlich unselbständige, zum versicherten Unternehmen des Versicherungsnehmers gehörende, in Österreich gelegene Niederlassungen und Betriebsstätten, sofern und soweit deren Betriebszweck/-charakter dem laut Polizze versicherten Risiko vollinhaltlich entspricht;

3.1.2 rechtlich selbständige Unternehmen des Versicherungsnehmers mit Sitz in Österreich und deren in Österreich gelegene Niederlassungen und Betriebsstätten, sofern und soweit deren Unternehmensgegenstand und Betriebszweck/-charakter dem laut Polizze versicherten Risiko vollinhaltlich entspricht und diese vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss entsprechend angezeigt wurden;

3.1.3 Unternehmen des Versicherungsnehmers mit Sitz im Ausland sowie im Ausland gelegene Niederlassungen und Betriebsstätten sind nur dann versichert, wenn darüber mit dem Versicherer eine ausdrückliche und gesonderte in der Polizze dokumentierte Vereinbarung getroffen wurde, in der diese Unternehmen, Niederlassungen und Be-

triebsstätten ausdrücklich und explizit angeführt sind.

Der Umsatz der Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten gemäß Pkte.3.1.1 und 3.1.2 hat vom Versicherungsnehmer im Gesamtumsatz wie auch in etwaigen Prämienabrechnungen (Art.11, Pkt.5) berücksichtigt, der Umsatz von Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten gemäß Pkt.3.1.3 berücksichtigt und gesondert angeführt zu werden. Auf die Bestimmungen von Art.9, Pkt.1.1 wird gesondert hingewiesen (Obliegenheiten).

3.2 Vorsorgedeckung für – nach Abschluss des Versicherungsvertrages – neu gegründete oder erworbene Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten in Österreich

Mitversichert sind auch

3.2.1 nach Abschluss dieses Vertrages übernommene oder neu gegründete Tochter- bzw. verbundene Unternehmen in Österreich, an denen der Versicherungsnehmer eine wesentliche Beteiligung hat, d.h. mit mindestens 50 % beteiligt ist.

3.2.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorgedeckung besteht nur, sofern und soweit der Unternehmensgegenstand und Betriebszweck/-charakter dem laut Polizze versicherten Risiko vollinhaltlich entspricht.

3.2.3 Soweit für solche Unternehmen eine Entschädigung bzw. Kosten der Feststellung und Abwehr aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiärer Versicherungsschutz).

3.2.4 Neu hinzukommende Unternehmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Prämie (Art. 11, Pkt.5) bekannt zu geben und ab dem Zeitpunkt der Übernahme oder Gründung prämienpflichtig.

3.3 (Mit)versicherte Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen

3.3.1 des Versicherungsnehmers selbst sowie der Mitglieder der Geschäftsführung;

<sup>\*)</sup> In der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt.

3.3.2 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben beschäftigt hat;

3.3.3 sämtlicher übriger Beschäftigter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten unter Beschäftigten des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt

Für Schadenersatzansprüche von Beschäftigten des versicherten Betriebes, die ausschließlich den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen unterliegen, sind diese Personenschäden allerdings mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern.

3.3.4 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemaligen gesetzlichen Vertreter i.S.d. Punktes 3.3.2 und der übrigen Beschäftigten i.S.d. Punktes 3.3.3 aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes.

3.3.5 in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen im Sinn des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes sowie auszubildendes Personal von Kunden i.S.d. Punktes 3.3.3 während der objektiv nachweisbaren Dauer der Eingliederung bzw. Ausbildung in das / bei dem versicherten Unternehmen für Schäden, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der versicherten Unternehmen

3.3.6 für mittels Werkvertrag beschäftigte Konsulenten i.S.d. Punktes 3.3.3 während der Dauer des Werksvertrages für Schäden, die sie in ihrer

Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachen;

Die persönliche Haftpflicht der Konsulenten bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.3.7 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und anderer Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Datenschutzbeauftragter sowie sonstiger Personen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, zwingender oder fakultativer Art, zu Schutz- und Sicherheitszwecken vom Versicherungsnehmer beauftragt wurden.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Sicherheitsfachkräfte und -beauftragten, soweit sie Betriebsangehörige sind oder anderweitig im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind und für diese Tätigkeiten über keine eigene Haftpflichtversicherung verfügen.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Fachkräfte und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.3.8 für vom Versicherungsnehmer beauftragte Substitute oder Urlaubsvertreter; soweit für solche Personen eine Entschädigung bzw. Kosten der Feststellung und Abwehr aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiärer Versicherungsschutz).

Die persönliche Haftpflicht der Substitute und Urlaubsvertreter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.3.9 für vom Versicherungsnehmer beauftragte Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen; soweit für solche Unternehmen bzw. Personen eine Entschädigung bzw. Kosten der Feststellung und Abwehr aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiärer Versicherungsschutz).

Die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen sowie der Erfül-

lungsgehilfen bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Betriebsübernahme

Wird der Betrieb an einen Dritten veräußert oder aufgrund eines Nießbrauches, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Die Vorschriften des § 69 Abs.2 und 3 und der §§70, 71 VersVG (siehe Anhang) gelten sinngemäß.

## Artikel 2

### Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.
2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Ein darüber hinausgehendes Recht des Versicherers zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach § 27, Abs.3 VersVG wegen einer Erhöhung der Gefahr durch andere allgemein bekannte Umstände als jene der Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen, wenn diese Umstände nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, wird davon nicht berührt.

## Artikel 3

### Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, die auf der gesamten Erde einschließlich USA, Kanada und Australien eintreten.

Er gilt für österreichisches und ausländisches Recht, sofern in diesem Bedingungswerk und etwaiger zusätzlich vereinbarter Bestimmungen

keine anderslautenden Regelungen getroffen sind.

2. Abweichend von Pkt.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz hinsichtlich nachfolgend angeführter Risiken des Art.6 lediglich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle, sofern keine besondere Vereinbarung gemäß Art.1, Pkt.3.1.3 getroffen ist:

Pkt.2.1 (Innehabung und Verwendung der betrieblichen Einrichtung.);

Pkt.2.6 (Reklameeinrichtungen);

Pkt.2.7 (Werksfeuerwehren);

Pkt.2.9 (medizinische Betreuung der Arbeitnehmer...);

Pkt.2.10 (Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer...);

Pkt.16 (Schäden an gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten...);

Pkt.18 (Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten...);

3. Der Versicherungsschutz für außerhalb Österreichs eingetretene Versicherungsfälle gemäß Pkt.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenfeststellung, -regulierung oder -abwicklung durch Staatsgewalt, oder (vom Versicherungsnehmer bzw. Versicherten verschiedene) Dritte verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, als diese Behinderungen (etwa aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen) weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt haben.

4. Für USA, Kanada sowie Australien gilt weiter:

- 4.1 Abweichend von Art. 5, Pkt.2. leistet der Versicherer für sämtliche innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen höchstens das Einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

- 4.2 Art.8, Pkt.16 gilt gestrichen.

- 4.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich – ohne gesonderte Vereinbarung mit

dem Versicherer – ausschließlich auf Versicherungsfälle

- 4.3.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, sowie aus der Vorführung von Produkten;

- 4.3.2 durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte sowie unbewusste Exporte).

- 4.4 Ausgeschlossen sind

- 4.4.1 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden durch Produkte oder Leistungen, die der Versicherungsnehmer nach USA, Kanada oder Australien geliefert hat oder liefern hat lassen bzw. die der Versicherungsnehmer in diesen Ländern erbracht hat oder erbringen hat lassen, es sei denn, eine entsprechende gesonderte Vereinbarung wurde mit dem Versicherer getroffen, und die Erweiterung ist in der Police explizit angeführt.

- 4.4.2 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution). Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt.2.1.1 und Pkt.2.4 nicht auf Personenschäden und Vermögensschäden durch Umweltstörung sowie abweichend von Art. 6, Pkt.8 nicht auf Sachschäden durch Umweltstörung.

- 4.4.3 Ansprüche, die der Versicherungsnehmer abweichend von Art.4, Pkt.1 später als 1 Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt, sofern die Lieferung oder Leistung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes unter Berücksichtigung von Art.7, Pkt.4.1 erfolgt ist.

#### Artikel 4

#### Wann gilt ein Schaden als eingetreten? (Zeitlicher Geltungsreich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff.

VersVG im Anhang) eingetreten sind und die Anzeige des Schadens beim Versicherer spätestens 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

2. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.

3. Serienschaden:

Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art. 12 kündigt oder bei Risikowegfall (Art. 12, Pkt.3.), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Der Kenntnis vom Eintritt des Serienschadens steht das arglistige Sich Entziehen von einer solchen Kenntnis gleich.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens

dens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten. Der Kenntnis vom Eintritt des Serienschadens steht das arglistige Sich Entziehen von einer solchen Kenntnis gleich.

4. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

## Artikel 5

### Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen und/oder Unternehmen erstreckt.

Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

Vertraglich oder bedingungsgemäß vereinbarte Sublimate sind im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zu berücksichtigen.

2. Der Versicherer leistet für sämtliche innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme. Für einzelne versicherte Risiken kommen im Rahmen der für diese geltenden Bestimmungen abweichende Regelungen zum Tragen.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach

Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der allgemeinen Sterbetafel für Österreich OEM 2000/02 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel gemäß Anhang).

5. Rettungskosten; Kosten
  - 5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten nach Maßgabe der §§ 62 und 63 VersVG (siehe Anhang).
  - 5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
  - 5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 9, Pkt.1.5) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.  
Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## Artikel 6

### Was ist für Betriebe der Informations- und Telekommunikationstechnologie versichert? (Versichertes Risiko)

1. Versicherungsschutz besteht für sämtliche Tätigkeiten und Leistungen, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“ gem. § 153 GewO und/oder des von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie herausgegebenen Berufsbildes für „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie“ in der jeweils geltenden Fassung berechtigt ist, insbesondere
  - 1.1 Softwareentwicklung, –herstellung, –handel, –installation, –implementierung, –reparatur, –wartung, –modifizierung und –pflege;
  - 1.2 Hardwareentwicklung, –herstellung, –handel, –installation, –implementierung, –reparatur, –wartung, –modifizierung und –pflege;
  - 1.3 Netzwerkplanung, –entwicklung, –einrichtung, –installation, –implementierung, –integration, –reparatur, –wartung, –modifizierung, –pflege und –organisation;
  - 1.4 Analyse, Beratung, Einweisung und Schulung;
  - 1.5 Internet-Provider-Leistungen;
  - 1.6 Webdesign und –pflege;
  - 1.7 Betrieb von Rechenzentren;
  - 1.8 Datenerfassung, –bearbeitung, –verwahrung, –sicherung und –verwaltung;
  - 1.9 Informationsdienstleistungen;
  - 1.10 Telekommunikationsdienstleistungen;
2. Versichert sind im Rahmen des in der Polizza und in Pkt.1 bezeichneten Risikos nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges Schadener-

- satzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus:
- 2.1 der Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung.
  - 2.2 der gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten, wie auch z.B. IT-Anlagen;
  - 2.3 der Vorführung von Produkten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke;
  - 2.4 der Organisation und Durchführung von Führungen im versicherten Betrieb, Betriebsveranstaltungen aller Art (z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge), Seminaren, Schulungen und Ausstellungen;
  - 2.5 der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Seminaren und Schulungen sowie als Inhaber von Informations- und Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
  - 2.6 Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;
  - 2.7 einer Werksfeuerwehr (Einsatz und Übungen, sowie auch Hilfeleistungen für Dritte);
  - 2.8 dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragter Personen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagd Zwecken);
  - 2.9 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte aus ihrer Tätigkeit im Betrieb, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
  - 2.10 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benützt werden;
- 2.11 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke
3. **Gegenseitige Ansprüche (Cross Liability)**
    - 3.1 Abweichend von Art.8, Pkte.6.3 und 6.4 erstreckt sich der im Rahmen des Art.1, Pkt.2 gewährte Versicherungsschutz auch auf gegenseitige Ansprüche zwischen den einzelnen versicherten Unternehmen des Vertrages, sowie auf Schadenersatzansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder die versicherten Unternehmen beteiligt sind, oder von Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder die versicherten Unternehmen zugehören.
    - 3.2 Die Leistung des Versicherers bleibt jedoch mit der in der Polizza angeführten Pauschalversicherungssumme begrenzt.
    - 3.3 Vom Versicherungsschutz gemäß Pkt.3.1 ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche
      - 3.3.1 für reine Vermögensschäden (Art.1, Pkt.2.4) jeder Art.
      - 3.3.2 für Ansprüche aus dem Bereich des Produkthaftpflichtrisikos (Art.7).
      - 3.3.3 für Mietsachschäden (Pkt.16).
  4. **Ansprüche gesetzlicher Vertreter**  
Eingeschlossen sind abweichend von Art.8, Pkt.6 auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Versicherten sowie deren Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
  5. **Vertragshaftung**
    - 5.1 Abweichend von Art.1 und Art.8, Pkt.1.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsumfanges des Versicherungsvertrages auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich handelt um
      - Verträge genormten Inhaltes mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder mit solchen Gesellschaften, an denen Körperschaften öffentlichen Rechts die Majorität der Anteile halten oder durch Syndikats- oder ähnliche Verträge entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben;
      - eine vor Eintritt des Versicherungsfalles vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, sofern und soweit eine solche Haftungsübernahme im Gewerbe des Versicherungsnehmers üblich und gebräuchlich ist; der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Schadenersatzverpflichtungen des Dritten, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes wegen eines Personen- oder Sachschadens (Art.1, Pkt.2.3) oder wegen eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, gegen diesen erhoben werden, sofern diese Schäden durch den Versicherungsnehmer bzw. die von diesem gelieferten Produkte oder Leistungen verursacht worden sind;
      - die Verlängerung gesetzlicher Gewährleistungsfristen auf bis zu 5 Jahre.
    - 5.2 Art.2, Pkt.1 findet keine Anwendung.
    - 5.3 Nicht versichert sind die Übernahme verursachensunabhängiger Haftungen, Vertragsstrafen (Pönalen), unvermeidbare Schäden, Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen und ähnliche Vereinbarungen.
    - 5.4 Bezüglich Erfolgshaftung gilt vereinbart:  
Insoweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

- Die Abwehr unberechtigter Ansprüche gilt jedoch mitversichert.
6. **Verkaufs- und Lieferbedingungen**
- Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht. Der Versicherer übernimmt in diesem Fall die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen gemäß Art.1, Pkt.2.1.1, die dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.
7. **Schiedsverfahren und Mediationsverfahren**
- 7.1 Eine vom Versicherungsnehmer getroffene Schiedsvereinbarung zur schiedsgerichtlichen Entscheidung über eine allfällige Haftpflicht des Versicherungsnehmers dem Grund und/oder der Höhe nach beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 7.1.1 Eine entsprechende Schiedsvereinbarung muss jedenfalls vor Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden sein. Schiedsvereinbarungen, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages geschlossen worden sind, sind dem Versicherer umgehend anzuzeigen. Auf diese Anzeigepflicht finden die gesetzlichen Vorschriften über die Gefahrerhöhung (§§ 23-31 VersVG) Anwendung.
- 7.1.2 Das Schiedsverfahren wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 577 ff ZPO) oder nach vergleichbaren, allgemein anerkannten internationalen Regelungen bzw. Verfahrensordnungen wie z.B. jenen des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) oder des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, ausgetragen.
- 7.1.3 Die Schiedsgerichtsentscheidung bzw. der Schiedsspruch sind schriftlich erlassen und begründet.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Schiedsverfahren zu ermöglichen. Die Obliegenheiten gemäß Art.9, Pkte.1.4.3, 1.4.4 und 1.5.1 bis 1.5.3 gelten für das Schiedsverfahren sinngemäß und mit der Maßgabe, dass der Versicherungsnehmer vor Benennung eines von ihm zu nominierenden Schiedsrichters das Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen hat. Verletzungen dieser Obliegenheiten bewirken Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6, Abs.3 VersVG.
- 7.3 Unter den in Pkt.7.2 angeführten Voraussetzungen beeinträchtigt auch die Vereinbarung eines Mediationsverfahrens im Sinne der Bestimmungen des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung den Versicherungsschutz nicht; die vereinbarten Obliegenheiten; insbesondere jene des Art.9, Pkt.1.5.3 sind zu beachten.
8. **Sachschäden durch Umweltstörung**
- Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:
- 8.1 Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
- 8.2 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
- Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
- Art.8, Pkt.11. findet keine Anwendung.
- 8.3 Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt.8.2
- 8.3.1 Versicherungsfall
- 8.3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt.1. die erste nachprüfbar feststellbare Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 8.3.1.2 Serienschaden
- Abweichend von Art.1, Pkt.1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- Art. 4 Pkt.3 findet sinngemäß Anwendung.
- 8.3.2 Örtlicher Geltungsbereich
- Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle (im Sinne des Pkt.8.3.1) im örtlichen Geltungsbereich nach Maßgabe des Art.3.
- Kein Versicherungsschutz besteht somit gemäß Art.3, Pkt.4.4.2 für Versicherungsfälle in USA, Kanada oder Australien.
- 8.3.3 Zeitlicher Geltungsbereich
- Abweichend von Art. 4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle (im Sinne des Pkt.8.3.1), die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens fünf Jahre danach erstmals nachprüfbar festgestellt

- werden; der die Umweltstörung auslösende Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
- Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erstmals nachprüfbar festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens fünf Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer sowie dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
- 8.3.4 Evakuierungskosten:
- Sind nach dem Eintritt eines Störfalles innerhalb der Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers von der zuständigen Behörde Evakuierungsmaßnahmen angeordnet oder medizinische Untersuchungen zur vorsorglichen Feststellung von Schäden veranlasst worden, so werden die dadurch entstehenden notwendigen Kosten für Transport/ Unterbringung/ Verpflegung und medizinische Untersuchung vom Versicherer auch dann übernommen, wenn das Schadenereignis – das versicherte Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte – noch nicht eingetreten ist, sein Eintritt aber unmittelbar bevorstand und als unvermeidbar angesehen werden durfte.
- 8.3.5 Obliegenheiten:
- Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,
- 8.3.5.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- 8.3.5.2 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährden-
- de Einrichtungen fachmännisch zu warten bzw. zu reparieren oder warten bzw. reparieren zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.
- 8.4 Versicherungssumme
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.500.000,--.
- 8.5 Selbstbehalt
- Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens und der Kosten gemäß Art.5, Pkt.5, höchstens EUR 30.000,--.
- 8.6 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Kein Versicherungsschutz besteht für Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art soweit der Versicherungsnehmer (die Versicherten) Betreiber dieser Anlagen sind.
- Mitversichert gelten jedoch Ölabscheider, Auffang- und Absetzbecken sowie die kurzfristige Zwischenlagerung (längstens bis zu einem Jahr) von gefährlichen Abfall- oder Problemstoffen durch den Versicherungsnehmer.
- Wird vom Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Integration von IT-Leistungen oder einem Probebetrieb eine solche Anlage von ihm selbst oder mit seiner Hilfe gefahren, wird sich der Versicherer nicht darauf berufen, der Versicherungsnehmer sei Betreiber bzw. Inhaber der Anlage.
9. **Reine Vermögensschäden**
- 9.1 Reine Vermögensschäden sind mitversichert (Art.1, Pkt.2.4); einzelne Ausnahmen finden sich bei der Regelung einzelner versicherter Risiken.
- 9.2 Die Deckung reiner Vermögensschäden gemäß nachstehender Bestimmungen gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art.6, Pkt.8 sowie den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos im Sinne des Art.7.
- 9.3 Abweichend von Art.1 ist Versicherungsfall der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 9.4 Serienschaden:
- Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
- 9.4.1 eines Verstoßes
- 9.4.2 mehrere auf derselben Ursache beruhender Verstöße
- 9.4.3 mehrere im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- Art.4, Pkt.3 findet sinngemäß Anwendung.
- 9.5 Örtlicher Geltungsbereich:
- Versicherungsschutz besteht für Verstöße (im Sinne des Pkt.9.3), die innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs nach Maßgabe von Art.3 begangen wurden und sich in diesem wirtschaftlich auswirken.
- Art.8, Pkt.16 findet keine Anwendung, sofern der Verstoß in USA, Kanada oder Australien eingetreten ist und der örtliche Geltungsbereich gemäß Art.3, Pkt.4.4.1 entsprechend vereinbart ist.
- 9.6 Zeitlicher Geltungsbereich:
- Abweichend von Art.4 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens



- fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
- Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 9.7 Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Verstößen gegen das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz) oder vergleichbarer ausländischer Gesetze.
- Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung. (Für das Kostenrisiko kann Rechtsschutz genommen werden.)
- 9.8 Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen aus
- 9.8.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen (Art.7 findet Anwendung),
- 9.8.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen),
- 9.8.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit,
- 9.8.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung,
- 9.8.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Patent-, Namens-, Marken- und Urheberrechten sowie aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und aus der Vergabe von Lizenzen,
- 9.8.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- 9.8.7 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung (siehe jedoch Art.7), Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung oder Unternehmensberatung,
- 9.8.8 wegen Schäden aus Pflichtverletzungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen, die Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sogenannte D & O - Ansprüche).
- 9.9 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,--.
- 9.10 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,--.
- 10. Verwahrung von beweglichen Sachen**
- 10.1 Die Bestimmungen gemäß Pkt.10.3 gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.
- 10.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 10.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.8, Pkte.10.2 und 10.3 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt.10.1 aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
- 10.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,--;
- 10.5 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,--.
- 11. Schlüsselverlust inklusive Neuprogrammierung**
- 11.1 Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Abhanden-
- kommen von Schlüsseln(auch Code-Karten). Insofern ist die besondere Vereinbarung gemäß Art.1, Pkt.2.2 getroffen.
- 11.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auf die Kosten, die durch den erforderlichen Austausch oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln entstehen, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen (Objektschutz) bis zu 14 Tagen ab Feststellung des Abhandenkommens, jedoch nur insofern, als hierfür nicht durch eine andere Versicherung Versicherungsschutz besteht.
- Ebenso erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine erforderliche Neuprogrammierung des Schließsystems anstelle eines Austauschs von Schlössern und Schließanlagen.
- 11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für den Verlust von Tresorschlüsseln oder -karten, sowie sonstigen Schlüsseln oder Code-Karten für bewegliche Sachen.
- 11.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,--;
- 11.5 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,--.
- 12. Tätigkeitsschäden**
- 12.1 Eingeschlossen sind abweichend von Art.8, Pkte.10.4 und 10.5 Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.
- 12.2 Die Ausschlussbestimmungen des Art.8, Pkt.1.3 (Erfüllungsansprüche) und des Art.8, Pkt.9 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 12.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,--.
- 12.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,--.
- 13. Be- und Entladerisiko**

- 13.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.8, Pkt.10 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (auch Eisenbahnwaggons) bei oder infolge des Be- und Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.
- 13.2 Schäden an Containern beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge (auch Eisenbahnwaggons) oder Wasserfahrzeuge zum Zweck des Be- oder Entladens gelten ebenso mitversichert wie Schäden an Kessel-, Tankwagen und Containern bei Entladen durch Implosion (Verformung durch Unterdruck).
- 13.3 Die Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt ausdrücklich als mitversichert.
- 13.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,-
- 13.5 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 14. Sachen der Arbeitnehmer und Besucher**
- 14.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.8, Pkte.10.2 und 10.3 auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Sachen der Arbeitnehmer und Besucher des Versicherungsnehmers. Die besondere Vereinbarung gemäß Art.1, Pkt.2.2 ist insofern getroffen.
- 14.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Sachen in geeigneten Räumen und Behältnissen unter Verschluss gehalten werden.
- 14.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 25.000,-
- 14.4 Obliegenheiten:  
Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 15. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern**
- 15.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
- die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
  - die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 15.2 Versicherungsschutz für Fahrzeug gemäß Pkt.15.1  
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.8, Punkte 5.3, 10.2 und 10.3 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Fahrzeugen gem. Pkt.15.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art.1, Pkt.2.2 ist insofern getroffen.  
Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus
- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
  - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- diesbezüglich ist auch Art.8, Pkt.10.4 nicht anzuwenden.  
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Schäden an den unter Pkt.15.1 aufgeführten Fahrzeugen; kein Versicherungsschutz besteht für Schäden Dritter, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden.
- 15.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
- 15.3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
- 15.3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- 15.3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 15.4 Obliegenheiten:  
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 15.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,-.
- 15.6 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 16. Schäden an gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten**
- 16.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Art.8, Pkt.10.1 - Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen, geleasten oder in Verwahrung genommenen Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen etc.) durch Brand, Explosion sowie Leitungswasser, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.  
Eine sich aus Mietverträgen ergebende Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Abschluss von entsprechenden Sachversicherungen bleibt dadurch unberührt und geht dieser Versicherung vor.
- 16.2 Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche des Vermieters, Verpächters, Verleihers oder Leasinggebers u. dgl. wegen Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind sowie Sachschäden durch Umweltstörung im Sinne des Art.6, Pkt.8.
- 16.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-
- 17. Miet-Sachschäden auf Geschäftsreisen**
- 17.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Art.8, Pkt.10.1 - Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädi-

gung von Gebäuden oder Räumlichkeiten, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemietet wurden. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind.

17.2 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,--

### 18. Haus- und Grundbesitz, Bauherrn- und Bauunternehmerisiko

18.1 Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen als Eigentümer, Besitzer oder aus Überlassung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätze, nicht jedoch Luftlandeplätze), die für den versicherten Betrieb oder Beruf oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden, auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden. Mitversichert gelten ferner die Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden für Leiter und Arbeitnehmer des versicherten Betriebes.

18.2 Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Gehsteigen und Fahrbahnen), auch, wenn diese Pflichten vertraglich übernommen wurden.

18.3 Eingeschlossen sind bei ausschließlich zu Wohn- und Bürozwecken benutzten Gebäuden - abweichend von Art. 8, Pkt.11 - Schadenersatzverpflichtungen wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Schadenersatzverpflichtungen wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

18.4 Mitversichert sind hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch Schadenersatzverpflichtungen

18.4.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer aufgewendeten Bausumme von EUR 1.500.000,--.

Bezüglich der Eigenschaft als Bauherr sind auch etwaige Schadenersatzverpflichtungen aus Verstößen gegen Vorschriften des Bauarbeiten-Koordinationsgesetzes (BauKG) mitversichert.

Nicht versichert sind Haftpflicht-Ansprüche aus der Veränderung von Grundwasserverhältnissen.

18.4.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzerwechsel bestand,

18.4.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt,

18.4.4 der Ausgleichs- und Masseverwaltung in dieser Eigenschaft.

### 19. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflicht-Ansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeachtet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Maschinen, Geräte, Materialien usw.) angehören.

Die vorstehende Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften höher haftet.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen darüber hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung einer Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflicht-Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie die Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

### 20. Haftung für Radionuklide

20.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.8, Pkt.4 auch auf Schadenersatzverpflichtungen für Personenschäden und Sachschäden aus der Haltung von Radionukliden bis zu einer Aktivität von 370 Gigabecquerel im Sinne des §9 AtomHG 1999 (BGBl 170/1998) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Halter bzw. Radionuklide finden die Begriffsbestimmungen gemäß §2 AtomHG 1999 (in der jeweils geltenden Fassung) Anwendung.

20.2 Für Schadenersatzverpflichtungen gemäß §11, Z. 2 AtomHG gilt Art.6, Pkt.9 sinngemäß.

20.3 Abweichend von Art. 1 gelten die Ansprüche nach §11, Abs. 3 und 4 AtomHG als mitversichert.

20.4 Für die Haltung von Radionukliden mit einer Aktivität von mehr als 370 Gigabecquerel besteht Versicherungsschutz nur im Fall einer gesonderten Vereinbarung mit dem Versicherer.

20.5 Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen genetischer Schäden sowie aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben.

Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

## 21. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstapler

21.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen aus dem kurzfristigen und fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern verursachen, welche nach ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos kein behördliches Kennzeichen tragen müssen und tatsächlich ein solches auch nicht tragen, ein solches auf öffentlichen Verkehrsflächen aber tragen müssten.

21.2 Dies gilt auch dann, wenn solche Fahrten gegen gesetzliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige behördliche Vorschriften verstoßen.

Allfällige strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

21.3 Der Versicherer ist jedoch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Lenker eines Fahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen

der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gelenkt hat.

21.4 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn sich der Lenker eines Fahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

## 22. Privathaftpflicht auf Dienstreisen

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung und Dienstnehmer des Versicherungsnehmers gilt während der Dauer von Dienstreisen das Privathaftpflichtrisiko mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich demnach nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges auf Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens während einer Dienstreise.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur insofern, als nicht für dieses Risiko anderweitig Versicherungsschutz besteht (also durch eine eigene Privathaftpflichtversicherung z.B. auch im Rahmen einer üblichen Haushaltsversicherung).

## Artikel 7

### Wie ist der Versicherungsschutz für Schäden durch mangelhaft erzeugte Produkte oder mangelhaft erbrachte IT-Leistungen einschließlich Implementierungsschäden geregelt?

#### (Produkthaftpflichtversicherung)

##### 1. Begriffsbestimmungen

Das Produkthaftpflichtrisiko ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die

- durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder
- durch Mängel von IT-Leistungen nach Übernahme

verursacht werden.

Implementierungsschäden sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers für Schäden,

die die Folge von IT-Leistungen des Versicherungsnehmers vor Übernahme sind, insbesondere hinsichtlich der vor Ort oder mittels elektronischem Zugang erbrachter Leistungen.

Der Mangel kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Erstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Wartung, Pflege, Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.

Die Lieferung ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an den Auftraggeber oder einen sonstigen Berechtigten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.

Übernahme ist das Anerkenntnis der vertragsgemäß erbrachten IT-Leistung durch den Auftraggeber.

##### 2. Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht

2.1 Für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (Art.1, Pkt.2.1.1 bzw. Art.5) im Rahmen der in der Polizza angeführten Pauschalversicherungssumme;

2.2 Für reine Vermögensschäden (Art.1, Pkt.2.4 bzw. Art.5) im Rahmen der dafür in der Polizza angeführten Versicherungssumme.

##### 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers soweit es sich handelt um

##### 3.1 Software

Schäden Dritter wegen vom Versicherungsnehmer fehlerhaft erstellter, vertriebener oder implementierter Software. (Software ist u.a. Standard- und Individualsoftware, System- und Anwendersoftware, Tools, Microwave.)

- Mitversichert sind auch Schäden Dritter
- aus der Pflege, Wartung und Integration von Software mit Ausnahme von solchen Ansprüchen, die aus einem Unterlassen der vertraglichen Verpflichtung zur Pflege von Software durch den Versicherungsnehmer herrühren.
- 3.2 Hardware
- Schäden Dritter aus Herstellung bzw. Lieferung von Hardware.
- Mitversichert sind auch Schäden Dritter aus der Pflege, Wartung und Integration von Hardware mit Ausnahme von solchen Ansprüchen, die aus einem Unterlassen der vertraglichen Verpflichtung zur Wartung von Hardware durch den Versicherungsnehmer herrühren.
- 3.3 IT-Analyse, Beratung und Organisation
- Schäden Dritter aus fehlerhafter Analyse, Beratung und Organisation (auch Schulung und Weiterbildung) im Bereich der Informationstechnologie.
- Unter den Versicherungsschutz fallen
- auch während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages vorgenommene - vorgelagerte Analysen, Beratungen und Organisation.
- 3.4 IT-Sicherheitsberatung
- Schäden Dritter aus fehlerhafter Analyse, Beratung und Organisation (auch Einweisung) im Bereich der IT-Sicherheit.
- 3.5 Daten
- Schäden Dritter wegen
- fehlerhafter Datenerfassung, -verarbeitung und -speicherung (z.B. Rechenzentrum);
  - Datenbearbeitung (z.B. Web-Design);
  - Datenspeicherung (z.B. Web-Hosting, cloud computing);
  - Daten-Mehrwertdienste (z.B. Internetprovider).
- 3.6 Aus- und Einbaukosten, Mangelbeseitigungskosten
- 3.6.1 Aufwendungen Dritter für Beseitigung, Ausbau, Entfernen oder Freilegen mangelhafter Erzeugnisse und für Einbau, Anbringen, Verlegen mangelfreier Erzeugnisse. Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Erzeugnisse, Transportkosten jeglicher Art, Rückrufkosten und Benachrichtigungskosten.
- 3.6.2 Kann der Mangel des Produktes durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.
- 3.6.3 Werden Maßnahmen gemäß Pkt.3.6.1 und 3.6.2 durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen, so besteht Versicherungsschutz in diesem Fall für die nachweislich zusätzlich angefallenen Aufwendungen des Versicherungsnehmers (z. B. Personalkosten oder Reisekosten), höchstens jedoch in dem Umfang, der für Aus- und Einbaumaßnahmen oder Maßnahmen für die Beseitigung des Produktmangels gemäß Pkte.3.6.1 und 3.6.2 bei Vornahme durch Dritte versichert gewesen wäre.
- 3.6.4 Wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut, angebracht verlegt oder montiert haben oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen, besteht nur dann Versicherungsschutz für Aus- und Einbaukosten, wenn die Mangelhaftigkeit nachweislich nicht aus fehlerhafter Montage, Montageüberwachung oder Beratung, sondern aus der Herstellung oder Lieferung resultiert; die Beweislast dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.7 Implementierungs-, Integrations- und Tätigkeitsschäden
- Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aufgrund einer vor Ort oder mittels elektronischem Zugang durch Implementierungs- oder Integrationsarbeiten verursachten Nichtverfügbarkeit von Daten (z.B. durch versehentliche Datenlöschung
- oder Beeinträchtigung der Datenordnung)
- Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art.8, Pkte.10.4 und 10.5 gelten insofern gestrichen.
- 3.8 Viren
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden Dritter durch Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern. Mitversichert gelten ausdrücklich auch Verlust oder Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist (auch gemäß Pkt.4.12), dass der Versicherungsnehmer sein eigenes System und Produkte für Dritte vor Übergabe, Implementierung oder geleisteter Arbeit ausreichend und nachweislich mit dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen (z.B. Virens Scanner, Firewall) überprüft hat.
- 3.9 Fehlen zugesicherter Eigenschaften und Falschlieferung
- Versicherungsschutz besteht teilweise abweichend von Art. 1, und Art.8, Pkt.1.2 und 1.3 auch wegen Schäden aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften (nicht jedoch Verschleiß der üblicherweise zu erwarten ist) sowie aus Falschlieferung.
- 3.10 Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach fehlgeschlagener Installation
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Pkt.4.6 auch auf Aufwendungen Dritter aufgrund einer endgültig fehlgeschlagenen Installation der vom Versicherungsnehmer hergestellten und gelieferten Software in eine bei dem Abnehmer bereits bestehende Hardware, soweit es sich um folgende Kostenpunkte handelt:
- Kosten des eigenen Personals des Abnehmers zur Beseitigung der Software;
  - Mehrkosten aus der Beauftragung eines Dritten zur Beseitigung der bereits installierten Software;
  - sonstige Aufwendungen des Abnehmers im Vertrauen auf die ord-

nungsgemäße Leistung des Versicherungsnehmers.

Aufwendungen des Vertragspartners zur Beschaffung einer anderen Software fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

### 3.11 Verzug

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Pkt.4.3 auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Verzug:

Voraussetzung ist, dass dieser eine direkte Folge der Nichtverfügbarkeit von Daten aufgrund von Schäden an elektronischen Geräten des Versicherungsnehmers aus einem der nachstehenden Gründe ist:

- durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser;
- durch Abhandenkommens der Geräte des Versicherungsnehmers durch Einbruchdiebstahl oder Raub;
- durch Über- oder Unterspannung, elektrostatischer Aufladung, Störung sowie höherer Gewalt.

Verzugsschäden aus anderen Ursachen wie auch sämtliche vertraglich übernommene Haftungsverweiterungen in Folge eines Verzugs sind unverändert nicht mitversichert.

### 3.12 Lizenzvergabe

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schäden durch Produkte oder Arbeiten, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wird. Diese Deckung bleibt jedoch auf das Risiko aus der Lizenzvergabe beschränkt, die persönliche Schadenersatzpflicht der Lizenznehmer ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### 3.13 Erweiterung des Versicherungsschutzes für Sachschäden

Zu den bedingungsgemäß mitversicherten Sachschäden gehören auch Schäden an Maschinen und Anlagen Dritter, die mit der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten sowie ggf. montierten, reparierten oder gewarteten Hardware/Software gesteuert, kontrolliert oder auf andere Weise beeinflusst werden;

weiter gehören dazu auch Schäden an Sachen Dritter, deren Herstellung, Be- oder Verarbeitung mit Hilfe der vorgenannten Erzeugnisse oder Leistungen des Versicherungsnehmers gesteuert, kontrolliert oder auf andere Weise beeinflusst wird.

### 3.14 Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall

Versichert gelten auch die dem unmittelbaren Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden zusätzlichen Aufwendungen im unmittelbaren nachfolgenden Produktionsprozess sowie der anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesene Umsatz- bzw. Gewinnentgang aufgrund der Mangelhaftigkeit der Produkte oder IT-Leistungen des Versicherungsnehmers.

Stillstandskosten etc. durch die Nichtverfügbarkeit von mangelfreien Ersatzprodukten fallen nicht unter die Versicherung.

### 4. Nicht versicherte Tatbestände oder Risiken

Ausgeschlossen sind Ansprüche

4.1 aus Schäden durch mangelhafte Produkte oder durch Mängel von IT-Leistungen, die früher als 3 Jahre vor Inkrafttreten des Versicherungsvertrages ausgeliefert bzw. erbracht wurden (die Regelungen gemäß Art.4, insbes. Auch Art.4, Pkt.2 finden sinngemäß Anwendung),

4.2 auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu- (Ersatz-) Lieferung einschließlich damit verbundener Kosten (siehe auch Pkt.3.6),

4.3 wegen Schäden aus Verzug (siehe jedoch Pkt.3.11),

4.4 wegen Schäden gemäß Art.8, Pkt.1.1 und Pkt.9 (Gewährleistungsverpflichtungen),

4.5 aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung),

4.6 wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung z.B. vergebliche Investitionen (siehe jedoch Pkt.3.10),

4.7 echten Garantiezusagen (bezieht sich nicht auf die Zusicherung von Eigenschaften im Sinn von Pkt.3.9), echten

Garantieverträgen sowie Verschleiß, der üblicherweise zu erwarten ist,

4.8 die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Produkte oder Leistungen mit einem Rechtsmangel behaftet sind wie z.B. Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Patent-, Marken-, Namens- und Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung, Vergabe von Lizenzen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweislich vorab eine entsprechende Recherche durch geeignete Fachkräfte durchgeführt hat.

Keinesfalls versichert sind jedenfalls Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die damit zusammenhängenden Verfahrenskosten.

4.9 aus Schäden, die durch Produkte (Erzeugnisse) oder Leistungen eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war.

Der Versicherer wird sich auf den Ausschluss nicht berufen, sofern die vom Versicherungsnehmer erzeugten Produkte die innerbetrieblichen Testläufe nachweislich erfolgreich bestanden haben und allfälligen, in behördlichen oder innerbetrieblichen Zertifizierungsverfahren vorgeschriebenen Überprüfungen Rechnung getragen wurde.

Eine solche Erprobung ist in jedem Fall nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes (Erzeugnisses) die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt.

Der Ausschluss greift nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen oder Leistungen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

4.10 aus Planung, Herstellung oder Lieferung von IT-Leistungen für Kernanlagen, Offshoreanlagen, Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen.

4.11 wegen eines Rückrufes und damit im Zusammenhang stehender Kosten.

4.12 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritte von außen auf Datenübertragungen in Datennetzen (z.B. Internet) manipulative Eingriffe vornehmen ( z.B. Hacker-Attacks) und der Versicherungsnehmer wegen fehlender oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie (auch Beratung) in Anspruch genommen wird (siehe auch Pkt.3.8).

5. Produktions- und Tätigkeitsprogramme

5.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Vertragsabschluss dem Versicherer vollständige Informationen über alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Produktions- und Tätigkeitsprogramme zu geben.

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz.

5.2 Art.2 ist daher mit der Einschränkung anzuwenden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf quantitative Erweiterungen des versicherten Risikos (Betriebsweiterungen) erstreckt.

6. Selbstbeteiligung

Es gilt der in der Polizze angeführte Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall, ausgenommen bei Personenschäden.

## Artikel 8

### Was ist nicht versichert? (Allgemeine Risikoausschlüsse)

**Hinweis:** Die nachstehende Auflistung enthält die allgemeinen Risikoausschlüsse. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in einzelnen Punkten dieses Bedingungswerkes sowie in allenfalls gesondert vereinbarten Vertragsbestimmungen spezielle zusätzliche oder einschränkende Ausschlussregelungen enthalten.

Sofern in den nachstehenden Risikoausschlüssen bestimmte Schadenersatzverpflichtungen bzw. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund spezieller Haftungsgrundlagen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

werden, erstrecken sich die jeweiligen Ausschlüsse sowohl auf tatsächliche, als auch auf bloß behauptete Schadenersatzverpflichtungen; dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Ausschlussbestimmungen in gegenständlichem Bedingungswerk sowie in allenfalls gesondert vereinbarten Vertragsbestimmungen.

1. Unter die Versicherung fallen insbesondere nicht

1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;

1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;

1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst – insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise – den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften bzw. auch Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers zuwidergehandelt wurde;

2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.

3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

4.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;

4.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;

4.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von

5.1 Luftfahrzeugen,

5.2 Luftfahrtgeräten,

5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

6. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

6.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

6.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; nicht-eheliche Lebensgemeinschaft (zwischen verschiedenen gleichgeschlechtlichen Partnern) ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);

- 6.3 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt.6.2);
- 6.4 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt.6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Pkt.6.2) an diesen Gesellschaften; weiter  
Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt.6.2) zugehören und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.  
Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgenen Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist.  
Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden die in ursächlichem Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen stehen
8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, mit Gewalthandlungen von politischen, ideologischen, religiösen oder terroristischen Organisationen sowie entsprechend handelnden Einzelpersonen, Sabotageakten, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen stehen.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 10.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
- 10.2 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur- und/oder Servicearbeiten);
- 10.3 Sachen, deren Innehabung oder Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
- 10.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 10.5 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959), in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.
13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Auswirkungen elektro-magnetischer Felder stehen.
14. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Auswirkungen von Asbest oder asbesthaltigen Materialien stehen.
15. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die entstehen im Zusammenhang mit Tabak und Tabakprodukten, Waffen und Waffensystemen, pharmazeutischen Produkten, medizinischen Implantaten für den menschlichen Körper, humanbiologischen Substanzen (wie z.B. Blut, Plasma, Zellen, Gewebe oder Organe), HIV und dadurch verursachte Krankheiten (wie z.B. AIDS), Silica, Urea Formaldehyde und Diacetyl.
16. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.
17. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z. B. punitive oder exemplary damages).
18. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund ausländischer arbeitsrechtlicher Bestimmungen (wie z. B. employer's liability, worker's compensation).
19. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.



20. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, insbesondere auch aus Arbeits- und Angestelltenverhältnissen (wie z. B. Employment Practices Liability).

## Artikel 9

### Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

#### 1. Obliegenheiten

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 VersVG (siehe Anhang), welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt, vereinbart:

- 1.1 Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Art.11, Pkte.5.1 und 5.2 auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar in geschriebener Form, falls erforderlich auch telefonisch oder elektronisch.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 1.4.1 der Versicherungsfall;
  - 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
  - 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung, einer Streitverkündigung, einer Mitteilung gemäß §§ 90c, Abs.4, 90d, Abs.3 StPO (Diversionsangebot) sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
  - 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
  - 1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
  - 1.5.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
  - 1.5.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
  - 1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers  
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

## Artikel 10

### Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

## Artikel 11

### Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

#### Bestimmungen über die vorläufige Deckung In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?

##### 1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

##### 2. Prämie und Zahlungsverzug

- 2.1 Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polize innerhalb von 14 Tagen nach

- Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polize oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung)

und

- Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polize).

2.2 Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizza angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

2.3 Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzung und Begrenzung der Leistungsfreiheit sowie sonstiger Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Pkt.2.1) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizza erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämien binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

4. Vorläufige Deckung:

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei der Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza (Pkt.2.1). Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt.2.3). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

5. Prämienabrechnung:

5.1 Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungs-

nehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

5.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

Für die Verzugsprämie findet Pkt.2.3 Anwendung.

5.3 Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer über die in den Pkt.5.1 angeführten Bezugsgrößen und Risikoumstände unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Art.9, Pkt.1.1).

6. Begriffsbestimmungen

6.1 Lohn- und Gehaltssumme

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werksvertrags- und sonstige Entgelte - welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) - sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter usw.); als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und/oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen. Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

6.2 Umsatz

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, inklusive der Erlöse aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

## Artikel 12

### Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?

1. Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag mit deren Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt §158 VersVG.

3. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

4. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

5. Eine Kündigung nach Pkt.1, Pkt.2. oder ein Risikowegfall nach Pkt.3 schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art. 11, Pkt.5. nicht aus.

### Artikel 13

#### Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückli-

che Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Dies gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften (§ 1396a ABGB).

### Artikel 14

#### Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig, soweit nicht nach internationalen Übereinkommen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

### Artikel 15

#### In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Rücktrittserklärungen des Versicherungs-

nehmers sind nicht an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden.

1. Für sämtliche sonstigen **Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers** an den Versicherer ist die **geschriebene Form** erforderlich, sofern die **Schriftform** nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

2. Der **geschriebenen Form** wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

3. **Schriftform** bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss.

## Rententafel in EUR

auf Grund der österreichischen Sterbetafel OEM 2000/02 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % (Art. 5, Pkt.4).

Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren **l e b e n s l ä n g l i c h e n** <sup>1)</sup> Rente für eine kapitalmäßige Berechnungsgrundlage von EUR 100,00.

Alter <sup>2)</sup>	Jahresrente	Alter <sup>2)</sup>	Jahresrente	Alter <sup>2)</sup>	Jahresrente	Alter <sup>2)</sup>	Jahresrente	Alter <sup>2)</sup>	Jahresrente	Alter <sup>2)</sup>	Jahresrente
0	3,37	20	3,73	40	4,58	60	6,92	80	16,29	100	62,50
1	3,36	21	3,76	41	4,64	61	7,13	81	17,30	101	66,41
2	3,38	22	3,78	42	4,72	62	7,35	82	18,39	102	70,47
3	3,39	23	3,81	43	4,79	63	7,59	83	19,56	103	74,67
4	3,40	24	3,84	44	4,87	64	7,85	84	20,82	104	79,02
5	3,42	25	3,87	45	4,95	65	8,12	85	22,18	105	83,53
6	3,44	26	3,90	46	5,04	66	8,42	86	23,66	106	88,25
7	3,45	27	3,94	47	5,13	67	8,73	87	25,29	107	93,27
8	3,47	28	3,97	48	5,23	68	9,07	88	27,09	108	98,91
9	3,49	29	4,01	49	5,33	69	9,44	89	29,07	109	106,36
10	3,51	30	4,05	50	5,44	70	9,83	90	31,25	110	121,00
11	3,53	31	4,09	51	5,55	71	10,26	91	33,64	111	184,62
12	3,55	32	4,14	52	5,67	72	10,72	92	36,22		
13	3,57	33	4,18	53	5,80	73	11,23	93	38,98		
14	3,59	34	4,23	54	5,93	74	11,77	94	41,91		
15	3,61	35	4,28	55	6,07	75	12,37	95	44,98		
16	3,63	36	4,33	56	6,22	76	13,02	96	48,21		
17	3,66	37	4,39	57	6,38	77	13,73	97	51,57		
18	3,68	38	4,45	58	6,54	78	14,51	98	55,08		
19	3,71	39	4,51	59	6,73	79	15,36	99	58,72		

<sup>1)</sup> Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 100,00 entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

<sup>2)</sup> Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.